



Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB2
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

Tel. 030 – 209167-25 • Fax 030 – 209167-99

██████████@brauer-bund.de

Per E-Mail buero-ib2@bmwi.bund.de

████████████████████

Berlin, 2. Juni 2021

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Novelle der Preisangabenverordnung (PAngV)

Sehr geehrte Frau ██████████
sehr geehrte Frau ██████████,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Verordnungsentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung.

Mit Stellungnahme vom 22. Januar 2020 haben wir uns insbesondere zum derzeit geltenden § 1 Abs. 4 PAngV geäußert. Anlass waren die anhängigen Gerichtsverfahren zur Auszeichnungspraxis bei Getränkegebinden im Einzelhandel sowie die Umsetzung der Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die diesbezügliche Klarstellung in dem Verordnungsentwurf. Mit § 7 PAngV-E wird ausdrücklich klarstellt, dass der Pfandbetrag künftig gesondert neben dem Gesamtpreis anzugeben ist. Die mit der derzeitigen und auf § 1 Abs. 4 PAngV beruhenden Auszeichnungspraxis verbundene Rechtsunsicherheit wird restlos beseitigt.

Die entsprechende Gesetzesbegründung zum § 7 PAngV-E stellt vollumfänglich die Probleme heraus, die bei einer Einbeziehung des Pfandbetrages folgen würden. Mehrweggebinde, aber auch Einweggebinde, werden unterschiedlich oder nicht bepfandet, sodass die Preisunterschiede bei einer Gesamtpreisbildung dazu führen könnten, dass ein Preisvergleich erheblich erschwert wird, die Gefahr einer Irreführung besteht und eine fundierte Kaufentscheidung somit kaum noch möglich ist. Dies würde dem Grundsatz der Preisklarheit und Preiswahrheit zuwiderlaufen. Die mit einer entsprechenden Gesamtpreisbildung einhergehende Wettbewerbsverzerrung ist ebenso ein erheblicher Grund, der für eine gesonderte Auszeichnung des Pfandbetrages spricht und vom BMWi erkannt wird.

Vor diesem Hintergrund möchten wir uns auch dafür bedanken, dass die von uns zitierte BGH-Rechtsprechung zu den Eigentumsverhältnissen bei Einheits- und Individualleergut als Anregung berücksichtigt worden ist.

Wir sind uns sicher, dass § 7 PAngV-E sowohl die notwendige Rechtssicherheit für Unternehmen als auch die erforderliche Transparenz bei den Verbrauchern schaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.

